Freistaat Thüringen
Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung,
Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Nur per E-Mail

Über das
Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 240
Postfach 2249
99423 Weimar

an alle
Landratsämter
- Kommunalaufsicht -

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Christine Gehrs

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3313740
Telefax +49 (361) 57-1313134

E-Mail:
Christine.Gehrs@
tmikl.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1010-35-1401/169-74-98311/2026

Erfurt, 18. August 2026

8. Rundschreiben zur Aufwandsentschädigung für kommunale Mandatsträger

1. **Veränderung der Höchstbeträge nach den §§ 2 und 3 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) gemäß § 1 Abs. 4 ThürAufEVO (unter 1.)**

2. **Veränderung der Mindestbeträge nach § 2 Abs. 1 bis 3 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – Thür-EntschVO) gemäß § 2 Abs. 5 ThürEntschVO (unter 2.)**

3. **Möglichkeit einer dynamischen Verweisung in den Hauptsatzungen**

Anlage: Unterrichtung durch den Präsidenten des Landtags über die Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 2026 vom 22. Juni 2026, veröffentlicht im GVBl. Nr. 6/2026, S. 179 vom 23. Juli 2026

1. Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO)

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 8. Januar 2020 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1/2020 vom 31. Januar 2020 (GVBl. S. 37) verkündet und trat am 1. Februar 2020 in Kraft. Mit dieser Änderungsverordnung wurde in § 1 Abs. 4 ThürAufEVO eine Dynamisierungsregelung aufgenommen, wonach sich die Höchstbeträ-

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung finden Sie im Internet unter https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung
Steigerstraße 24
99096 Erfurt
Telefon +49 (361) 57-100
Telefax +49 (361) 57 1313 134
poststelle@tmikl.thueringen.de
www.innen.thueringen.de
USt-ID: DE 811 505 457
Leitweg-ID: 16900301-0001-47

ge nach den §§ 2 und 3 ab dem 1. Januar 2021 jährlich um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen jeweils veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG) in der am Tag des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung geltenden Fassung verändern.

Der Unterrichtung durch den Präsidenten des Landtags über die Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 2026 vom 22. Juni 2026, veröffentlicht im GVBl. 06/2026 vom 23. Juli 2026, Seite 179 (vgl. Anlage), ist zu entnehmen, dass die Preisentwicklungsrate mit Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 12. Juni 2026 mit 1,7 vom Hundert beziffert wurde.

Zur Sicherstellung der einheitlichen Rechtsanwendung wurde Ihnen mit Schreiben vom 6. Februar 2020 mitgeteilt, dass das TMIK (TMIKL seit der Bekanntmachung der Kurzbezeichnungen vom 06.01.2025; veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 3/25, S. 51 vom 20.01.2025) die Höchstbeträge im Anschluss an die Veröffentlichung der jährlichen Veränderung der Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 ThürAbgG im Gesetz- und Verordnungsblatt beziffern und durch Rundschreiben bekanntmachen wird.

Entsprechend der Veränderung der Preisentwicklungsrate ergeben sich daraus ab dem 1. Januar 2027 folgende Höchstbeträge:

1. Höchstbeträge nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürAufEVO

bei einer Einwohnerzahl				Höchstbetrag
bis			500 Einwohnern	826,91 Euro
von	501	bis	1 000 Einwohnern	1.460,85 Euro
von	1 001	bis	2 000 Einwohnern	1.840,52 Euro
von	2 001	bis	3 000 Einwohnern	2.033,45 Euro
von	3 001	bis	5 000 Einwohnern	2.226,40 Euro
von mehr als			5 000 Einwohnern	2.687,45 Euro.

2. Höchstbeträge nach § 3 Abs. 1 ThürAufEVO:

bei einer Einwohnerzahl			Höchstbetrag
bis		100 000 Einwohnern	771,78 Euro
von mehr als		100 000 Einwohnern	1.151,42 Euro.

2. Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO)

Die Mindestbeträge der Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder sind gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 ThürEntschVO ab dem 1. Januar 2020 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der am Tag des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung geltenden Fassung zu verändern. Die Kommunen haben daher jährlich zu prüfen, ob die in der Hauptsatzung festgesetzte Höhe der Entschädigungen aufgrund der Dynamisierung der Mindestbeträge anzupassen ist.

Das damalige TMIK hat mit dem Rundschreiben vom 18. Februar 2020 an alle Rechtsaufsichtsbehörden die ab dem 1. Januar 2020 geltenden Mindestaufwandsentschädigungen beziffert (Gz.: 35.3-1401-2/2016).

Entsprechend der Unterrichtung durch den Präsidenten des Landtags über die Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung 1. Januar 2026 vom 22. Juni 2026, veröffentlicht im GVBl. Nr. 06/2026 vom 23. Juli 2026, Seite 179 (vgl. Anlage) wurde die Preisentwicklungsrate mit Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 12. Juni 2026 mit 1,7 vom Hundert beziffert. Daraus ergeben sich ab dem 1. Januar 2027 folgende Mindestaufwandsentschädigungen:

a)	Mindestaufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 ThürEntschVO	
1.	bei bis zu 5 000 Einwohnern	102,04 Euro,
2.	bei bis zu 10 000 Einwohnern	153,05 Euro,
3.	bei bis zu 50 000 Einwohnern	197,69 Euro,
4.	bei bis zu 100 000 Einwohnern	248,71 Euro,
5.	bei über 100 000 Einwohnern	299,71 Euro.

b)	Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 2 ThürEntSchVO	
1.	bis zu 50 000 Einwohnern	25,52 Euro,
2.	mit mehr als 50 000 Einwohnern	38,27 Euro.

c)	Mindestaufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 3 ThürEntschVO		
1.	Sitzungsgeld		19,12 Euro
2.	Sockelbetrag		
	a.	bei bis zu 5 000 Einwohnern	25,52 Euro,
	b.	bei bis zu 10 000 Einwohnern	76,54 Euro,
	c.	bei bis zu 50 000 Einwohnern	127,54 Euro,
	d.	bei bis zu 100 000 Einwohnern	172,17 Euro,
	e.	bei über 100 000 Einwohnern	223,20 Euro.

Die Höchstbeträge verändern sich nicht.

3. Möglichkeit einer dynamischen Verweisung in den Hauptsatzungen

Aus der Praxis wurde an das TMIKL die Prüfbitte herangetragen, ob zu den Mindestentschädigungen der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder auch eine dynamische Verweisung in den Hauptsatzungen möglich wäre.

Aus Sicht des TMIKL ist hierzu auf Folgendes hinzuweisen:

Die Entschädigungsregelungen gehören zum notwendigen Inhalt einer Hauptsatzung. (§ 13 Abs. 1 Satz 5, § 95 Abs. 1 Satz 5 ThürKO, Müller-Grune in Dieter/Rücker/Schmidt, Kommunalverfassungsrecht Thüringen, Kommentar, Stand Mai 2025, § 20 Rz. 1.2). Anspruchsgrundlage für eine mögliche höhere Aufwandsentschädigung sind daher die diesbezüglich angepassten Hauptsatzungen der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft.

Die mit dem TMIKL abgestimmte Muster-Hauptsatzung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen enthält zur Aufwandsentschädigung der kommunalen Wahlbeamten nach der ThürAufEVO bereits in § 15 Abs. 6 in den Varianten 1.2. und 1.3, 2.2 und 2.3, 3.2 und 3.3 sowie 4.2 und 4.3 Regelungen mit Verweis auf die dynamisierten Höchstbeträge.

Nach den Erläuterungen dazu gestattet das Bestimmtheitsgebot die Verwendung unbestimmter, auslegungsbedürftiger Regelungen nur insoweit, wie das Ziel des Satzungsgebers eindeutig bestimmbar ist. Danach erfordert der Bestimmtheitsgrundsatz, dass die in der Satzung getroffene Regelung ausreichend verständlich sein muss. Dafür dient die Klarstellung der jeweiligen Regelung anhand der Verweisungen zu entsprechenden normativen Regelungen. Zur Einhaltung des Bestimmtheitsgebotes dient folglich die Verweisung auf den Höchstbetrag aus § 2 ThürAufEVO, welcher sich nach der jeweiligen Höhe der Einwohnerzahl richtet. Weiterhin bedarf es der Verweisung i.S.d. Regelung aus § 1 Abs. 4 ThürAufEVO auf die Veränderung der jeweiligen Höchstbeträge auf Grund der letzten im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten Preisentwicklungsrate. Die genauen Höchstbeträge ergeben sich dann aus den jährlichen Rundschreiben des zuständigen Ministeriums, in denen die geschaffene Dynamisierungsregelung höher beziffert wird.

Für die Mindestentschädigungen der Gemeinde-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder sind entsprechende Regelungen denkbar.

Um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu genügen, bedarf es hierfür der Aufnahme eines Datums und einer Verweisung i.S.d. Regelung aus § 2 Abs. 5 Satz

2 ThürEntschVO, d.h. dass sich ab dem bestimmten Datum die Mindestentschädigungen (monatliche Pauschale, Sitzungsgeld, Sockelbetrag) um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentliche Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes verändern.

Die Entscheidung über eine entsprechende Regelung trifft die jeweilige Gebietskörperschaft im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltungshoheit.

Ich bitte, dieses Rundschreiben nebst Anlage den Landkreisen und kreisfreien Städten im Aufsichtsbereich des TLVwA und auf dem Dienstweg über die unteren Rechtsaufsichtsbehörden den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu übersenden und um entsprechende Beachtung zu bitten.

Die Rechtsaufsichtsbehörden bitte ich darüber hinaus, sicher zu stellen, dass etwaige notwendige Änderungen vor Ort kurzfristig umgesetzt werden.

Im Auftrag

gez. Nadine Uschmann-Döring
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)